

Schul- und Benutzungsordnung der Musikschule der Stadt Ehingen (Donau)

Die Schul- und Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule der Stadt Ehingen (Donau) und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

Die Musikschule der Stadt Ehingen (Donau) ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist eine kommunal verantwortete Einrichtung mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Die Musikschule ist ein Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege. Sie ist ein Ort der Kunst und Kultur und ein Ort der Bildung und Begegnung. In die Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie öffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitativ hochwertigen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der Bildungsplan des Verbandes deutscher Musikschulen „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Der Elementarunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Musikgarten für Kinder im Alter von 12 Monaten bis 4 Jahren (Dauer: ein Jahr)
2. Musikalische Früherziehung für Kinder ab 4 Jahren (Dauer: zwei Jahre)
3. Trommelwerkstatt für Kinder von 5 bis 7 Jahren (Dauer: ein Jahr)
4. Singen-Bewegen-Sprechen

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
 - Kinder: Der Besuch der Elementarfächer / Grundfächer wird für den nachfolgenden Instrumental- oder Vokalunterricht empfohlen.
 - Jugendliche
 - Erwachsene

333.010

Seite 02

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
 - a) Streichinstrumente
 - b) Zupfinstrumente
 - c) Holzblasinstrumente
 - d) Blechblasinstrumente
 - e) Tasteninstrumente
 - f) Schlaginstrumente
 - g) Gesang
3. Der Unterricht wird in Gruppen oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie die erforderlichen Änderungen während des Schuljahrs entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Die Kosten sind für Schülerinnen und Schüler der Musikschule in den allgemeinen Unterrichtsentgelten enthalten. Wer aufgenommen wird, ist zur Teilnahme verpflichtet.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung / Musiklehre / Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebots dar. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Die Kosten sind für Schülerinnen und Schüler der Musikschule in den allgemeinen Unterrichtsentgelten enthalten. Wer aufgenommen wird, ist zur Teilnahme verpflichtet.

§ 7 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereinen, Seniorenheimen, Kirchengemeinden, Tanzstudio und Volkshochschule.

§ 8 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 9 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt für

- den Instrumental- und Vokalunterricht am 01. Oktober
- die Trommelwerkstatt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.
- den Musikgarten am 01. September
- die Musikalische Früherziehung am 01. September und endet nach zwei Jahren am 31. August.
- Es besteht Unterrichtsanspruch auf mindestens 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Die Ferien- und Feiertagsregelung der allgemeinbildenden Ehinger Schulen gilt in gleicher Weise auch für die Musikschule der Stadt Ehingen.

§ 10 Probezeit

Für alle Fächer gelten die ersten zwei Monate nach Unterrichtsbeginn als Probezeit. Zum Ende der Probezeit kann der Unterrichtsvertrag schriftlich unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.

§ 11 Unterrichtsdauer

Wünsche der Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

§ 12 Stundenplan

Die Stundenpläneinteilung nimmt die Fachlehrkraft im Benehmen mit den Schülern bzw. Eltern und der Musikschule der Stadt Ehingen vor.

§ 13 Anmeldung / Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Unterrichtsverträge abzuschließen

§ 14 Daten / Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in der Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.

§ 15 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Lehrkräfte sind zur rechtsverbindlichen Bestätigung von Kündigungen nicht berechtigt. Diese erfolgt ausschließlich durch die Schulleitung der Musikschule.

1. Elementarbereich**- Musikgarten**

Abmeldung bis zum 30. Juni = Vertragsende 31. August

- Musikalische Früherziehung

Abmeldung bei einjähriger Teilnahme bis zum 30. Juni = Vertragsende 31. August zum Ende des ersten Schuljahres

Abmeldung bei zweijähriger Teilnahme nicht erforderlich.

- Trommelwerkstatt

Die Trommelwerkstatt endet nach einem Schuljahr zum 30. September. Eine Abmeldung ist nicht erforderlich.

2. Instrumentalbereich

Abmeldung bis zum 31. Januar = Vertragsende 31. März

Abmeldung bis zum 31. Juli = Vertragsende 30. September

Ausnahmen:**- Gruppenunterricht**

Abmeldungen beim Gruppenunterricht sind nur zum Schuljahresende (30. September) möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Juli schriftlich zugehen.

3. Während des Schuljahres kann der Schüler nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, schwerwiegende Erkrankung, Abschluss einer allgemeinbildenden Schule) den Unterrichtsvertrag kündigen.

4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (ungenügende Leistung, mangelndes Interesse, grob ungebührliches Verhalten, mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen, Nichtbezahlen des Unterrichtsentgeltes) oder bei Verstößen gegen diese Schul- und Benutzungsordnung nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis vorzeitig, mit 14-tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats beenden.

§ 16 Verhinderung

Jeder Schüler ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die Musikschule möglichst frühzeitig verständigt werden. Der Unterricht muss nicht nachgeholt werden. Die Zahlung des Unterrichtsentgelts bleibt davon unberührt.

§ 17 Unterrichtsausfall

1. Es besteht Anspruch auf mindestens 36 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr. Unterricht, der aus von der Lehrkraft zu vertretenden Gründen ausfällt, wird vor- oder nachgeholt, bzw. am Schuljahresende zurückerstattet, sofern 36 Unterrichtseinheiten nicht erreicht werden.

333.010

Seite 04

2. Unterrichtsausfall bis zu 4 Wochen im Verlauf eines Schuljahres infolge Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. Krankheit der Fachlehrkraft hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Unterrichtsentgelte. Bei längerer Krankheit des Schülers / der Schülerin bzw. der Lehrkraft werden auf Antrag die Entgelte entsprechend erstattet.

§ 18 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

§ 19 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 20 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für den Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).

§ 21 Öffentliches Auftreten

Der Schüler verpflichtet sich, öffentliches Auftreten sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung.

§ 22 Instrumente

1. Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen.
2. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente auch gegen eine monatliche Leihgebühr an die Schüler ausgeliehen werden. Ein Recht auf schuleigene Instrumente besteht jedoch nicht.
3. Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr; sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.
4. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Schüler bei der Lehrkraft zu erkundigen. Mit Reparaturen u.ä. dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
5. Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
6. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 23 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 24 Schlussbestimmung

Diese Schul- und Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung der Musikschule der Stadt Ehingen vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Ehingen, 21. Juli 2016

gez.

Alexander Baumann

Oberbürgermeister

Kulturamt

Bearbeiter: Michael Buntz

Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ehingen (Donau)

§ 1 Entgelte

1. Für die Nutzung der Angebote der Musikschule der Stadt Ehingen (Donau) wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Eine Änderung der Höhe der Entgelte bleibt dem Gemeinderat der Stadt Ehingen vorbehalten. Die Entgelte können auch während des laufenden Schuljahres geändert werden.
2. Die Entgelte sind (soweit anders nicht ausgewiesen) für volle zwölf Monate zu entrichten. Das Jahresentgelt, bezogen auf ein Schuljahr, wird in 12 gleichmäßige Monatsbeiträge aufgeteilt. Die Benutzungsentgelte stellen eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten dar und sind auch an Ferientagen sowie bei Nichtbenutzung zu entrichten.
3. Entgeltmaßstab ist die Art des gewählten Angebots/Unterrichts, der gebuchte Unterrichtsumfang, die Anzahl der Gruppenmitglieder (bei Gruppenunterricht), die Anzahl der zu berücksichtigenden Geschwisterkinder, der Wohnort sowie das Alter des zu Unterrichtenden.
4. Das Entgelt wird jeweils für einen Kalendermonat erhoben. Die Entgeltschuld entsteht mit der Inanspruchnahme eines Angebots der Musikschule der Stadt Ehingen. Das Entgelt wird jeweils zum ersten Werktag des Monats fällig und ist per Bankeinzug zu bezahlen.
5. Entgeltschuldner sind diejenigen Personen, die die Nutzung der Angebote der Musikschule schriftlich beantragt haben. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. In besonders begründeten sozialen Härtefällen kann die Musikschule der Stadt Ehingen, sofern kein öffentlich-rechtlicher oder anderer privater Kostenträger für das Benutzungsentgelt einzutreten hat, auf das Benutzungsentgelt teilweise oder ganz verzichten bzw. Einzelfallentscheidungen abweichend von dieser Entgeltordnung treffen.

§ 2 Entgelthöhe

| Elementarunterricht | Jahres- entgelt | Monats- rate | Bemerkung |
|--|----------------------------|-------------------------|---|
| Musikgarten | 252,00 € | 21,00 € | 4 max. 8 Kinder 45 Min. Unterricht |
| Musikalische Früherziehung - Modell 1 | 276,00 € | 23,00 € | 4 max. 5 Kinder 45 Min. Unterricht |
| Musikalische Früherziehung - Modell 2 | 276,00 € | 23,00 € | 6 max. 10 Kinder 60 Min. Unterricht |
| Trommelwerkstatt | 252,00 € | 21,00 € | 4 max. 6 Kinder 45 Min. Unterricht |
| Drums Alive | einmalig 45,00 € | | 6 max. 10 Kinder 10 mal 45 Min. Unterricht |
| Singen-Bewegen- Sprechen | kostenfrei | | Finanziert über Landesförderprogramm |
| Instrumentalunterricht | Jahres- entgelt | Monats- rate | Bemerkung |
| Einzelunterricht 30 | 732,00 € | 61,00 € | 30 Min. Unterricht |
| Einzelunterricht 45 | 1.056,00 € | 88,00 € | 45 Min. Unterricht |

| Gruppenunterricht | Jahres- entgelt | Monats- rate | Bemerkung |
|---|----------------------------|-------------------------|---|
| Gruppe 10-Minuten-Schritte mindestens 4 Schüler | 324,00 € | 27,00 € | Schülerzahl mal 10 Min. = Unterrichtszeit Beispiel: 4 Schüler = 40 Min. Unterricht |
| Gruppe 15-Minuten-Schritte mindestens 3 Schüler | 408,00 € | 34,00 € | Schülerzahl mal 15 Min. = Unterrichtszeit Beispiel: 3 Schüler = 45 Min. Unterricht |
| Gruppe 20-Minuten-Schritte mindestens 2 Schüler | 528,00 € | 44,00 € | Schülerzahl mal 20 Min. = Unterrichtszeit Beispiel: 2 Schüler = 40 Min. Unterricht |

| Sonstige Formen/Angebote | Entgelt | Bemerkung |
|--------------------------------|---|---|
| D-Lehrgänge | einmalig 45,00 € | Vorbereitung Gehörbildung 10 mal Unterricht a 45 Min. Kostenfrei bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht |
| Ergänzungsfächer/ Ensembles | monatlich 15,00 € | Kostenfrei bei gleichzeitigem Hauptfachunterricht |
| 10-er Block für Erwachsene | einmalig 250,00 € | Einzelunterricht 30 Minuten zu verbrauchen in einem Schulhalbjahr |
| Schnupperunterricht | einmalig 61,00 € | 3 mal Einzelunterricht a 30 Minuten |
| Klassenmusizieren | Nach Beendigung des Klassenmusizierens an der allgemeinbildenden Schule besteht die Möglichkeit, ein Jahr Einzelunterricht (30 Minuten) zu einem reduzierten monatlichen Entgelt in Höhe von 44,00 € zu erhalten. | |
| Instrumentenmiete | 5 Euro pro angefangene 300,00 € Wert des Instruments bis maximal 20,00 € pro Monat | |

§ 3 Zuschläge

1. Auswärtige Schüler

Für Musikschüler, die nicht in Ehingen oder Allmendingen wohnhaft sind, wird ein Zuschlag von 15 % auf die in § 2 festgelegten Entgelte erhoben.

Diese Regelung gilt mit folgender Maßgabe:

- Bei Mehrfachbelegungen wird der Zuschlag nur einmalig berechnet.
- Im Rahmen von Kooperationen mit Kindertagesstätten, Musikvereinen und der Schmiechtalschule entfällt der Zuschlag.

2. Erwachsenenzuschlag

Für Musikschüler ab dem 18. Lebensjahr wird ein Zuschlag von 20 % auf die in § 2 festgelegten Entgelte erhoben.

Diese Regelung gilt mit folgender Maßgabe:

- Schülern, Auszubildenden und Studenten wird gegen Vorlage eines Nachweises bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres kein Erwachsenenzuschlag berechnet.
- Beim Eltern-Kind Instrumentalunterricht wird auf einen Erwachsenenzuschlag verzichtet
- Bei Vorlage des Seniorenpasses der Stadt Ehingen wird kein Erwachsenenzuschlag verlangt.

§ 4 Geschwister- und Mehrfächer-Ermäßigungen

1. Mehrfächer-Ermäßigung

Nachfolgende Ermäßigung wird bei gleichzeitiger Belegung mehrerer Fächer gewährt. Maßgebend ist das Datum der Anmeldung.

- a) Musikschüler für 1. Instrumentalfach = volles Entgelt
- b) Musikschüler für 2. Instrumentalfach = 25 % Ermäßigung
- c) Musikschüler für 3. Instrumentalfach = 50 % Ermäßigung
- d) Musikschüler für 4. Instrumentalfach = 75 % Ermäßigung
- e) Musikschüler für 5. Instrumentalfach = frei

2. Geschwister Ermäßigung

Um Familien besonders zu entlasten wird nachfolgende Ermäßigung gewährt. Berücksichtigt werden hierbei alle gleichzeitig angemeldeten Kinder der Familie (die im Haushalt leben) bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

- a) 2. Kind für 1. Fach = 25 % Ermäßigung
- b) 2. Kind für 2. Fach = 50 % Ermäßigung
- c) 2. Kind für 3. Fach = 75 % Ermäßigung
- d) 2. Kind für 4. Fach = frei

- e) 3. Kind für 1. Fach = 50 % Ermäßigung
- f) 3. Kind für 2. Fach = 75 % Ermäßigung
- g) 3. Kind für 3. Fach = frei

- h) 4. Kind für 1. Fach = 75 % Ermäßigung
- i) 4. Kind für 2. Fach = frei

- j) ab 5. Kind = frei

§ 5 Inkrafttreten

1. Diese Entgeltordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Ehingen vom 01. Januar 2013 außer Kraft.

Ehingen, 21.07.2016

gez.

Alexander Baumann

Oberbürgermeister

Kulturamt

Bearbeiter: Michael Buntz